

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0081-1/A/4/2019

Wien, 11.3.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2629/J des Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Die vorliegende parlamentarische Anfrage bezieht sich auf den von der Bundesregierung vorgelegten Bericht an den Nationalrat über die IAO-Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz. Diese Empfehlung enthält lediglich unverbindliche Vorschläge für den Auf- und/oder Ausbau eines sozialen Basisschutzes und richtet sich daher als Orientierungshilfe primär an Entwicklungs- und Schwellenländer. Für entwickelte Staaten wie Österreich gilt es, den bestehenden sozialen Basisschutz laufend zu überprüfen und allenfalls neuen Gegebenheiten anzupassen.

Frage 1:

Das System der gesetzlichen Sozialversicherung beruht auf dem Prinzip der Selbstverwaltung, das heißt der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben durch den Kreis der jeweils Betroffenen selbst. Die Betroffenen sind jeweils in Gemeinschaften mit vergleichbaren Risiken zusammengefasst. Die Berufsgruppe der unselbständig Erwerbstätigen ist in diesem Zusammenhang nicht vergleichbar mit Beamten oder selbständig Erwerbstätigen.

Frage 2:

Nach der Empfehlung 202 der Internationalen Arbeitskonferenz soll ein sozialer Basisschutz sichergestellt werden, der unter anderem eine grundlegende Einkommenssicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit beinhaltet. Dabei soll unter anderem der Grundsatz einer solidarischen Finanzierung angewendet werden.

Die nach dieser Empfehlung geforderte Einkommenssicherung bei Arbeitslosigkeit wird in Österreich vor allem durch die im Arbeitslosenversicherungsgesetz für den Fall der Arbeitslosigkeit in Betracht kommenden Leistungen sichergestellt. Der Grundsatz der finanziellen Solidarität bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Finanzierung dieser Leistungen im Wesentlichen durch Versicherungsbeiträge erfolgt, die für die in der Versichertengemeinschaft zusammengefassten Personen geleistet werden. Nicht der Versichertengemeinschaft angehörende Personen haben keinen Anspruch auf Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung, haben aber auch keine Versicherungsbeiträge zu leisten, weil sie nicht Teil der – finanziellen – Solidargemeinschaft sind.

Im Sinne der obigen Betrachtung kommt es daher für die finanzielle Solidarität nicht darauf an, welchem Versicherungsträger die einzelne Person zugehört, sondern nur darauf, ob diese dem Kreis der Versicherten und damit auch dem Kreis der diese Leistungen finanzierenden Beitragszahler angehört. Die Übereinstimmung der Gruppe der Beitragszahler mit der Gruppe derer, die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen können, ist durch die gesetzlichen Regelungen in Österreich gewahrt und die finanzielle Solidarität damit sichergestellt.

Frage 3:

Gemäß § 444 ASVG und den Parallelbestimmungen hat jeder Versicherungsträger für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluss, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlussbilanz zum Ende des Jahres bestehen muss, und einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem BMASGK vorzulegen. Die Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband (Rechnungsvorschriften) werden unter www.sozdok.at veröffentlicht und sind somit allgemein zugänglich.

Fragen 4 und 8:

Die Träger der Sozialversicherung haben die beschlossene Erfolgsrechnung binnen vier Monaten nach der Beschlussfassung im Internet zu verlautbaren.

Mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz wurde gesetzlich festgelegt, dass in Zukunft auch die Jahresberichte der Sozialversicherungsträger, die laut Rechnungsvorschriften auch die Rechnungsabschlüsse umfassen, zu veröffentlichen sind. Bereits derzeit sind bei der Mehrzahl der Träger in unterschiedlicher Form Informationen zur Schlussbilanz in den Jahresberichten, die auf den jeweiligen Homepages abgerufen werden können, enthalten. Zudem werden Gebarungsergebnisse im Statistischen Handbuch der österreichischen Sozialversicherung zusammengefasst veröffentlicht (abrufbar auf der Homepage des Hauptverbandes, <http://www.hauptverband.at/cdscontent/?contentid=10007.693676&viewmode=content>).

Frage 5:

Es gibt kein Pensionsloch.

Frage 6:

Die Nachhaltigkeit des österreichischen Pensionssystems muss vor allem unter dem Gesichtspunkt der Heranführung des faktischen an das gesetzliche Pensionsantrittsalter gesehen werden. Die dafür im Programm der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen werden Schritt für Schritt umgesetzt.

Frage 7:

Die Ausgleichszulage ist eine Sozialleistung innerhalb der Pensionsversicherung und wird nach Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen ausbezahlt und aus dem Bundesbudget finanziert.

Die Notstandshilfe, die im Anschluss an das Arbeitslosengeld bezogen werden kann, vereint sowohl das Versicherungs- als auch das Fürsorgeprinzip. Die Gewährung einer Notstandshilfe wird nach Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen ausbezahlt.

Frage 9:

Für die Rechnungslegung sind die endgültigen Zahlen maßgeblich. Auf die Veröffentlichung der endgültigen Gebarungsergebnisse durch die Sozialversicherungsträger bzw. die mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz vorgesehenen Änderungen wurde bereits unter Frage 4 eingegangen. Eine Verlautbarungspflicht für SV-interne Prognosen bzw. Berichte besteht nicht. Dies wäre auch im Hinblick auf deren Zwecksetzung für die interne Planung und Steuerung kontraproduktiv.

Fragen 10 bis 13:

Die gesetzlich vorgesehene Alterssicherungskommission hat sich bis dato noch nicht konstituiert.

Im Bericht der Bundesregierung wurde die „alte“ Kommission zur langfristigen Pensionssicherung (KOLAPS), die bis Ende 2016 bestanden hat, erwähnt. Der Bericht stellt damit die Rechtslage zum Zeitpunkt der Annahme der Empfehlung Nr. 202 auf der 101. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 14. Juni 2012 dar.

Frage 14:

Folgende Budgets wurden für das Programm fit2work bisher eingesetzt:

Jahr	Budget in €
2011	427.614,06
2012	3.604.699,07
2013	7.810.961,11
2014	8.714.571,07
2015	8.365.590,15
2016	9.495.246,37
2017	13.508.769,16
2018	16.144.562,05

Mit der fit2work Personenberatung wurden seit Einführung des Programms bis Ende 2018 insgesamt mehr als 74.000 Beschäftigte und arbeitslose Personen erreicht (Stand: 31. Dezember 2018).

Seit Einführung des Programms bis Ende 2018 haben rund 1.800 Unternehmen Angebote der fit2work Betriebsberatung in Anspruch genommen (Stand: 31. Dezember 2018).

Die österreichische Arbeitsmarktpolitik setzt auf Höherqualifizierung in nachgefragten Bereichen, insbesondere für Arbeitsuchende mit niedriger Bildung und häufigen Arbeitslosigkeitsepisoden. Spezielle Zielgruppen sind Jugendliche und junge Erwachsene bis 25, Frauen (etwa nach Erwerbsunterbrechungen), Menschen mit Behinderung und Ältere 50+. Das Arbeitsmarktservice hat für eine treffsichere und nachhaltige Vermittlung unter effizientem Einsatz der Mittel zu sorgen.

Um die Arbeitslosigkeit von behinderten Menschen zu senken, werden im Sinne des Regierungsprogramms bestehende Maßnahmen für behinderte Menschen weiterentwickelt sowie personenzentrierte und unternehmensorientierte Maßnahmen zur Sensibilisierung und Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen forciert. Darüber hinaus wurde ein konkretes quantitatives arbeitsmarktpolitisches Ziel zur Arbeitsmarktintegration von behinderten Menschen für 2019 im Verwaltungsrat beschlossen. Mit Unterstützung des Arbeitsmarktservice sollen in diesem Jahr mehr als 8.000 behinderte arbeitslose Personen eine Beschäftigung aufnehmen.

Für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen wurden bereits im Jahr 2018 313,9 Mio. € aktive Mittel (22,3 % der aktiven Gesamtausgaben aktiver Mittel) des Arbeitsmarktservice verausgabt, womit insgesamt 68.706 Personen aktiv bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt wurden.

Frage 15:

Diesbezüglich darf auf die vollständigen Ausführungen im von den anfragenden Abgeordneten zitierten Bericht der Bundesregierung hingewiesen werden.

Frage 16:

Die Harmonisierung bestehender Sonderpensionsregelungen mit dem ASVG-System ist im Regierungsprogramm dieser Bundesregierung festgeschrieben und wird umgesetzt werden.

Frage 17:

Ein einheitliches Basisschutzniveau, das für alle bezugsberechtigten Personen vereinheitlichte Sozialhilfeleistungen sicherstellt, kann über ein Grundsatzgesetz nach Art. 12 B-VG nicht hergestellt werden. Der Bund kann – den verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Determinierungsgrades eines solchen Gesetzes folgend – nur einen Rechtsrahmen vorgeben, der den Ländern noch ausreichende Spielräume für die Ausformung ihrer Ausführungsgesetze belässt. Im Leistungsbereich soll dies durch die Festlegung von Höchstsätzen gewährleistet werden, die jedoch keine starre Leistungsobergrenze darstellen. Vielmehr ermöglicht es das Grundsatzgesetz den Ländern, Mehrbedarfe besonders schützenswerter Personengruppen über die Höchstsatzgrenzen hinaus durch weitere Leistungen wie Zuschläge (für Allein-erziehende und Menschen mit Behinderung) oder zusätzliche Sachleistungen ebenfalls abzudecken.

Frage 18:

Mit dem von der Bundesregierung an den Nationalrat vorgelegten Bericht soll festgehalten werden, dass es in Österreich schon seit Langem einen umfassenden sozialen Basisschutz gibt, wie das die Empfehlung Nr. 202 vorschlägt.

Zur Empfehlung Nr. 202 betreffend den sozialen Basisschutz ist auszuführen, dass sie – wie alle Empfehlungen der IAO und im Gegensatz zu Übereinkommen der IAO, die ratifiziert werden können - lediglich unverbindliche Vorschläge für die IAO-Mitgliedstaaten enthält. Die Vorschläge sind flexibel gehalten, zielen allerdings auf einen lückenlosen Schutz.

Mit der Aussage war nicht bezweckt, bestimmte Vorschläge als unwesentlich einzustufen, sondern einleitend festzustellen, dass Österreich die Empfehlung im Wesentlichen umgesetzt hat.

Die Empfehlung Nr. 202 bietet in erster Linie Orientierungshilfe für jene Staaten, die soziale Sicherheitssysteme erst aufbauen müssen oder ausweiten und hat somit primär Bedeutung für Entwicklungs- und Schwellenländer.

Länder mit ausgeprägten bestehenden Sicherungssystemen, wie auch Österreich, sind aufgefordert, laufend diese zu überprüfen und auf Veränderungen zu reagieren. Die Bundesregierung ist bestrebt, weitere Verdichtungen im System der sozialen Sicherheit vorzunehmen.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

